

# 4. Bourse aux reptiles de Villeneuve VD

Sonntag, 2. September 2018



## I. Allgemeines

### Allgemeine Hinweise zur Börse

Die von Reptiles Romandie organisierte eintägige 4. Reptilienbörse in Villeneuve fand in der Salle de la Tronchenaz statt. Die Aussteller boten Echsen, Schildkröten und Schlangen (darunter auch bewilligungspflichtige Arten) zum Kauf an. Nebst Reptilien wurden Amphibien, Spinnentiere und Insekten sowie vereinzelt auch Säuger (Weissbauchigel und lebendige Futtermäuse) verkauft. Bei den Ausstellern handelte es sich mehrheitlich um Hobbyzüchter mit unterschiedlich grossem Tierangebot; kommerziell tätige Tierhändler waren vereinzelt anwesend.

Am Besuchstag herrschte in der Ausstellungshalle Raumtemperatur (ca. 20–22 °C). Zugluft war nicht vorhanden. Der Geräuschpegel bewegte sich bei rund 70 db, was der Schweizer Tierschutz STS als unbedenklich einstuft, zumal auf laute Musik oder Durchsagen verzichtet wurde.

Auf der Website der Veranstalter fand sich eine Börsenordnung, welche u. a. Vorschriften zur Grösse, Einrichtung und Beschriftung der Behälter und zum Umgang mit den Tieren enthielt. Hunde waren gemäss der Börsenordnung zugelassen.

### Hinweise zur Tierhaltung

Die Aussteller präsentierten ihre «Ware» auf Tischen, wobei die Tiere in Behältern unterschiedlicher Grösse und Fabrikation untergebracht waren. Bei der Mehrheit der Behälter handelte es sich um kleine Plastikdosen, welche bei einem Kauf gleich mitgegeben wurden. In einigen Fällen kamen grössere, solide Kunststoffbehälter zum Einsatz, Terrarien indessen standen nur wenigen Tieren zur Verfügung.

Das Gros der Unterkünfte verfügte nur über eine reduzierte Einrichtung. Immerhin enthielten fast alle Behältnisse ein Bodensubstrat, welches Exkrememente aufsaugte, Halt gab und in manchen Fällen auch als Versteckmöglichkeit diente. Ein Teil der Behälter war zudem mit Korkstücken, Blättern oder Kunststoffhäuschen ausgestattet, sodass sich die Tiere ganz oder teilweise von den Blicken der Besucher zurückziehen konnten. Klettermöglichkeiten wie auch wärmespendende Installationen (Beleuchtung, Heizmatten) waren abgesehen von einzelnen Ausnahmen nicht vorhanden.

Zur beschriebenen Haltung in kleinen Plastikbehältern ist aus Sicht des STS folgendes zu bemerken: Derartige Behältnisse kommen bei Börsen häufig zum Einsatz, da sie platzsparend und einfach zu transportieren sind. Teilweise werden die Behälter bei einem Verkauf gleich mitgegeben, sodass das Tier nicht herausgenommen und umplatziert werden muss, wodurch eine zusätzliche Stressbelastung und ein allfälliges Verletzungsrisiko vermieden wird. Als Argument für die kleinen Plastikdosen wird zudem öfters vorgebracht, dass sich höhlennutzende Reptilien in engen Behältern sicherer fühlen würden. Der STS sieht die Haltungsform in kleinen Plastikbehältern allerdings kritisch, da sie auch Nachteile hat. In vielen Fällen sind die Flächen zu klein, um eine ausreichende Bewegungsfreiheit zu ermöglichen. Aufgrund der geringen Grösse ist eine bedürfnisgerechte Strukturierung oft nicht möglich. Zudem können die Behälter zumeist nicht beheizt werden. Die wechselwarmen Tiere haben folglich keine Möglichkeit, ihre Körpertemperatur zu regulieren. Hinsichtlich des Sicherheitsgefühls bezweifelt der STS, dass dies auf alle Reptilienarten und Individuen zutrifft, insbesondere, wenn zusätzlich noch Rückzugsmöglichkeiten fehlen. Das Argument mit der reduzierten Stressbelastung ist überdies nur dann stichhaltig, wenn die Verkäufer während des Börsentages darauf verzichten, die Tiere aus den Behältern zu entnehmen, und die Behälter überdies von den Besuchern nicht manipuliert werden. In der Praxis ist dies oft nicht der Fall.

Leider fanden sich immer noch viele Aussteller, welche ihre Tiere in durchsichtigen, von allen Seiten einsehbaren Behältnissen anboten – obwohl dies gemäss Börsenordnung nicht zulässig war. Dort, wo keine zusätzlichen Versteckmöglichkeiten vorhanden waren, befanden sich die Tiere buchstäblich auf dem Präsentierteller, und jegliche Möglichkeit, sich zurückzuziehen, blieb ihnen verwehrt.

Die Mehrheit der Verkäufer positionierte die Behälter lose auf den Ausstellungstischen, sodass sie von den Besuchern ergriffen, gekippt und hochgehoben werden konnten. Der STS kritisiert diese Platzierung, da aufgrund der entstehenden Bewegungen sowie der extremen Nähe unnötige Stresssituationen für die Tiere entstehen. Etwas tierfreundlicher gingen manche Aussteller vor, indem sie die Behälter in einem Rahmen oder auf einem Podest platzierten. So wurde eine Manipulation durch die Besucher verhindert oder zumindest verringert. Im Falle der Giftschlangen waren die Behältnisse der Tiere in einem weiteren, verschlossenen Kasten untergebracht – eine solche Sicherung ist Vorschrift.

### **Hinweise zum Verhalten der Besucher, der Aussteller und Veranstalter**

Aus Sicht des STS gab das Verhalten einiger Besucher – wie auch die fehlende Abmahnung durch Aussteller und Veranstalter – Anlass zur Kritik. Wiederholt beobachtete der STS Interessenten, welche lose auf den Tischen platzierte Plastikboxen in die Hand nahmen, um die darin untergebrachten Tiere aus der Nähe beobachten zu können. Manche Besucher klopfen zudem an die Behältnisse. Obwohl beide Vorkommnisse dem Börsenreglement widersprachen, griffen die Veranstalter wie auch die Verkäufer nicht ein. Vereinzelt entnahmen die Aussteller die Tiere sogar aus ihren Unterkünften, um sie den Besuchern zu zeigen oder sie streicheln zu lassen. Für die Tiere dürften diese Mobilisationen mit einer erheblichen – und aus Sicht des STS unnötigen – Stressbelastung verbunden gewesen sein.

Teilweise fiel auch der Transport der Tiere negativ auf. Käufer, welche keine eigenen Transportbehältnisse mitgebracht hatten, erhielten die Kunststoffboxen teilweise in Plastiksäcke verpackt. Für einen Transport sind selbige aber ungeeignet, da sie nicht isolierend wirken (im Gegensatz z. B. zu Styroporboxen), den Luftaustausch beeinträchtigen und überdies instabil sind (Gefahr des Kippen des Behälters, beim Gehen baumeln die Boxen zudem hin und her). Zu allem Übel fuhren manche Tierhalter nach dem Kauf des Tieres nicht direkt nach Hause, sondern hielten sich noch länger an der Börse auf – die Tiere stets in den Plastiksäcken mit sich tragend/schlenkernd. Der

STS beobachtete ferner ein Kind, welches mehrmalig den Plastiksack um die Plastikbox schnürte, sodass dem darin enthaltenen Tier möglicherweise irgendwann die Atemluft ausgegangen wäre, hätte der STS nicht eingegriffen. Derartige Umgangsformen sind absolut inakzeptabel und hätten von den Veranstaltern abgemahnt werden müssen.



*Eine Familie mit zwei Kindern hatte Tiere erworben und hielt sich danach noch länger an der Börse auf. Eines der Kinder schnürte mehrmals den Plastiksack um die Box und kippte die Box auch mehrmals.*

## **II. Was uns seitens Tierschutz an der Ausstellung gefallen hat**

- Einige Verkäufer (leider nicht alle) statteten die Tierbehälter mit Korkstücken, Blättern, Kunststoffhäuschen oder begrabbarem Bodengrund aus, sodass sich die Tiere vor den Blicken der Besucher verstecken konnten.
- Fast alle Behälter wiesen ein geeignetes Substrat auf, welches Exkremte aufsaugte und den Tieren zusätzlich etwas Halt gab.
- Einige Behälter zeigten für Börsenbedingungen vergleichsweise gute Ansätze, beispielsweise eine angepasste Grösse oder eine einigermaßen bedürfnisgerechte Strukturierung.
- Einem Teil der Reptilien wurde Trinkwasser angeboten.
- Einzelne Terrarien waren beleuchtet.
- Manche Verkäufer beschrifteten die Behälter vorbildlich mit allen notwendigen Informationen.
- Die giftigen Tiere waren aus Sicherheitsgründen in gesicherten Behältern untergebracht.
- Mit einer Ausnahme war an jedem Stand eine Betreuungsperson vorhanden.



*Diesem Drüsenchwanzgecko sowie den nebenan untergebrachten Kornnattern standen Korkstücke als Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung.*



*Ein Anbieter bot seinen Leopardgeckos Kunststoffhäuschen als Rückzug an. Schade war allerdings, dass der Behälter von allen Seiten einsehbar war.*



*Dieser afrikanische Krallengecko bewohnte ein verhältnismässig grosszügiges und beleuchtetes Terrarium.*



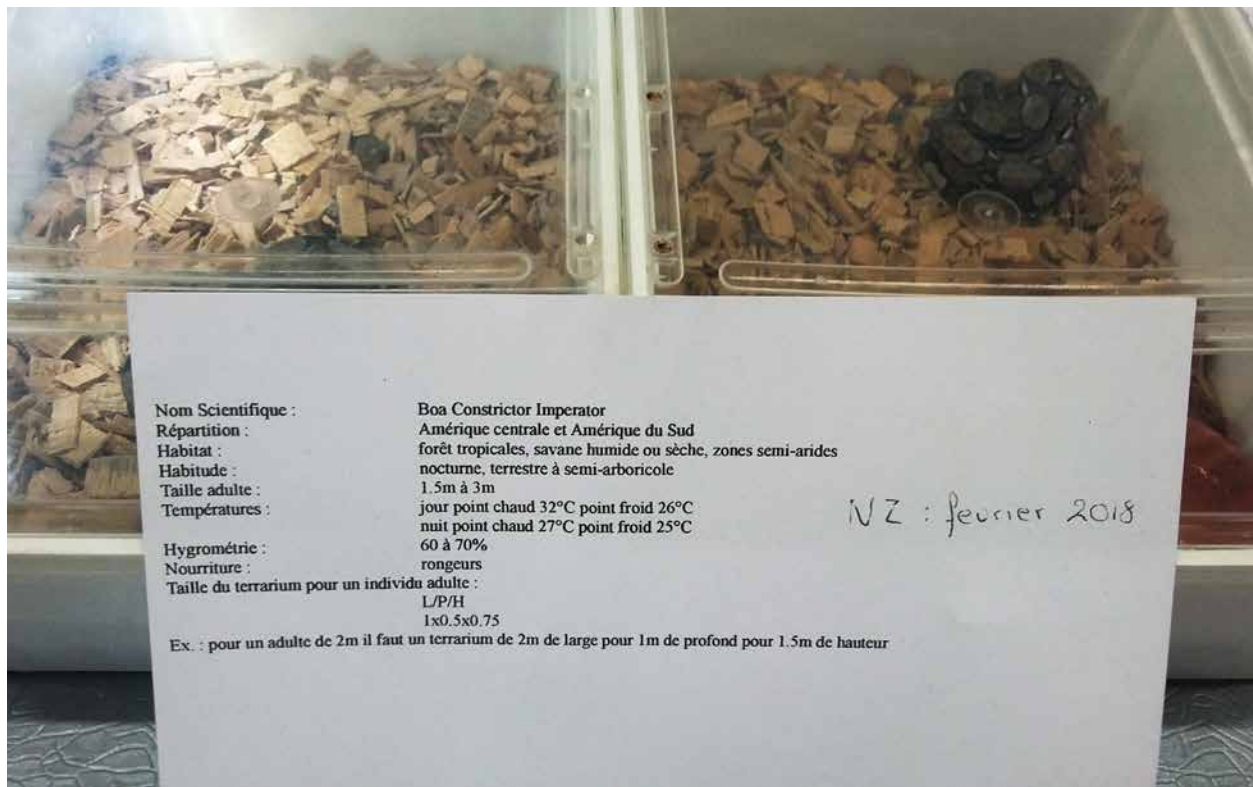
*Klettermöglichkeiten, Rückzug, Wasser und ausreichend Platz – die Haltung dieser persischen Kletternattern konnte mehrheitlich gelobt werden. Schade war allerdings, dass eine Beleuchtung fehlte.*



Die Behälter waren verhältnismässig abwechslungsreich strukturiert und für die Grösse der Jungschlangen angemessen dimensioniert. Die Tiere konnten sich vor den Blicken der Besucher zurückziehen. Auch die Beschriftung der Behälter gestaltete sich zufriedenstellend.



Die Behälter dieser Bartagamen wiesen eine vergleichsweise grosszügige Fläche auf. Sie konnten zudem von den Besuchern nicht manipuliert werden.



*Diese Beschriftung, welche vor Behältern mit jungen Kaiserboas angebracht war, gestaltete sich umfangreich. Ein Hinweis auf den Schutzstatus fehlte allerdings.*

### III. Was sich im Vergleich zur letzten vom STS besuchten Ausstellung verbessert hat

Die nachfolgenden Vergleiche beziehen sich auf die letztmalig in Villeneuve besuchte Börse, die 1. Bourse aux Reptiles, welche im August 2015 stattfand.

- Reptiles Romandie hatte mittlerweile ein Börsenreglement erstellt, welches unter anderem Vorschriften zur Grösse, Einrichtung, Einsichtigkeit und Beschriftung der Behälter enthielt. Einige dieser Vorschriften waren aus Sicht des STS lobenswert, beispielsweise die Tatsache, dass die Behälter nur von einer Seite einsehbar sein dürfen.
- Verglichen mit 2015 boten mehr Aussteller Versteckmöglichkeiten an.
- Fast alle Behälter wiesen ein geeignetes Substrat auf.
- Die Behälter, welche Gifttiere enthielten, befanden sich in fest verschlossenen Kästen. Es war den Besuchern somit nicht möglich, die Behälter anzufassen oder zu manipulieren.
- Nach wie vor waren zahlreiche Tiere in kleinen Kunststoffbehältern untergebracht. Verglichen mit 2015 hatte aber die Anzahl der Beispiele mit massiv zu kleinen Behältern abgenommen.
- Verglichen mit 2015 gestaltete sich die Beschriftung der Behälter detaillierter.

#### IV. Was dem STS an der Ausstellung nicht gefallen hat und verbessert werden muss

- Erkennbare Kontrollpersonen, welche die Einhaltung des Börsenreglements, den Umgang mit den Tieren sowie deren Gesundheitszustand überprüften, waren nicht ersichtlich. Der STS entdeckte mehrere Fälle, wo die Vorschriften des Börsenreglements ignoriert wurden, ohne dass etwas dagegen unternommen wurde:
  - Es fanden sich immer noch zahlreiche Aussteller, die alle oder einen Teil ihrer Tiere in komplett durchsichtigen Behältern anboten.
  - Ähnlich wie 2015 konnten zahlreiche Behälter von den Besuchern manipuliert werden. Weiter beobachtete der STS, dass manche Besucher – zumeist Kinder – an die Behältnisse klopfen. Die Veranstalter mahnten diese unangemessenen und auch untersagten Verhaltensweisen nicht ab.
  - Bei einzelnen Ausstellern war nicht ersichtlich, um wen es sich handelte, da Namen und Anschriften fehlten (obwohl diese Angaben gemäss Reglement Pflicht sind).
  - Einige Behälter waren lediglich mit rudimentären Informationen zum Tier und dessen Haltung versehen, bei einem Aussteller fehlten diese ganz.
- Leider hing das Börsenreglement im Saal nicht aus, sodass die Besucher vor Ort keine Möglichkeit zur Kenntnismahme hatten. Dies wäre allerdings hilfreich gewesen, beispielsweise beim Erwerb von gemäss Washingtoner Artenschutzabkommen geschützten Tieren (bei deren Verkauf muss der Verkäufer eine Herkunftsbestätigung mitliefern), oder auch hinsichtlich des Umgangs mit den Tieren.
- Art. 111 der Tierschutzverordnung schreibt vor, dass gewerbsmässige Verkäufer von Tieren schriftlich über die tiergerechte Haltung und die Rechtsvorschriften informieren müssen. Der STS entdeckte lediglich bei zwei Verkäufern Informationsblätter, welche über die Haltung der Tiere informierten und die mit dem Verkauf abgegeben wurden.
- Die Haltung der Tiere in sehr kleinen Plastikbehältern ist aus Sicht des STS grundsätzlich kritisch zu sehen (siehe hierfür die Anmerkungen in Kap. I). Einzelne Behälter waren aus Sicht des STS deutlich zu klein und unterschritten auch die Vorschriften im Börsenreglement.
- Der Transport der Tiere liess teilweise stark zu wünschen übrig. Des Öfteren wurden die Kunststoffbehältnisse mit den darin untergebrachten Tieren in Plastiksäcke verpackt – eine aus Sicht des STS völlig ungeeignete Transportmethode. Zu allem Übel hielten sich manche Tierhalter nach dem Kauf sogar noch weiter an der Börse auf und trugen die Tiere ständig mit sich.
- Ein Aussteller bot lebende Mäuse zum Kauf an. Der STS kritisiert dies, denn das Verfüttern von lebenden Wirbeltieren ist – abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen – verboten (Art. 4 TSchV). Es bleibt unklar, ob der Verkäufer mündlich über die Einschränkungen informierte – schriftliche Informationen waren jedenfalls nicht ersichtlich.



*Lose platzierte Boxen können von den Besuchern manipuliert werden. Für die Tiere entstehen dadurch unnötige Stressbelastungen.*





*Dieser Leopardgecko hatte keine Möglichkeit, sich vor den Besuchern zurückzuziehen. Der Behälter war von allen Seiten einsehbar, Rückzugsmöglichkeiten fehlten. Eine derartige Haltung widerspricht dem Börsenreglement von Reptiles Romandie und auch der Tierschutzverordnung.*



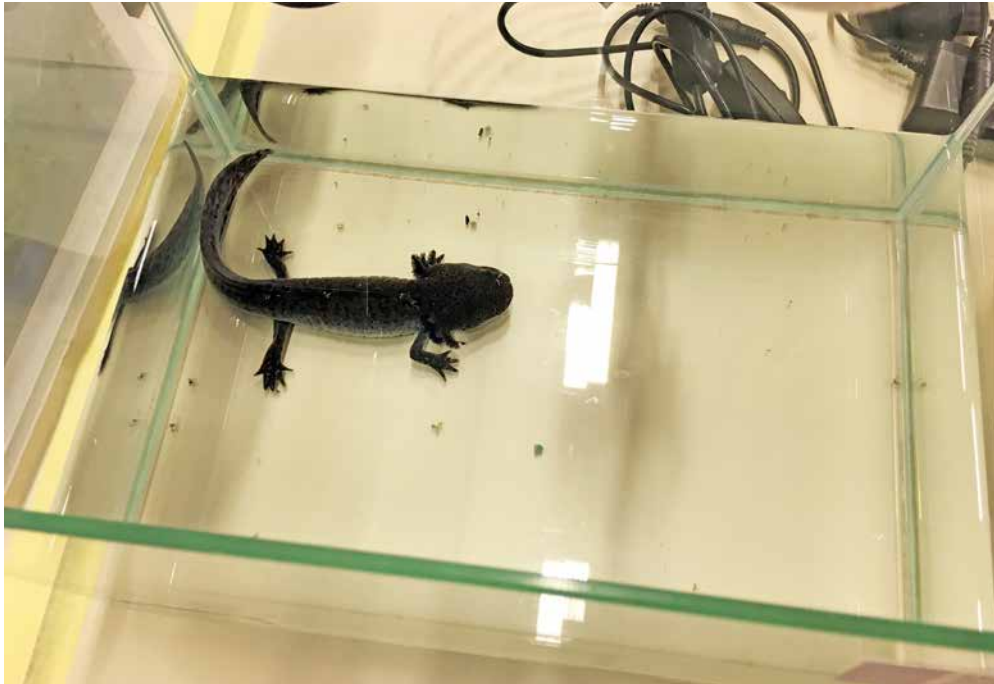
*Aus Sicht des STS waren die vorderen beiden Behältnisse zu klein.*



Diese jungen Teppichpythons wurden spontan ausgestellt. Mit Ausnahme der Natelnummer fanden sich keine Kontaktangaben, der Stand blieb mehrheitlich unbetreut. Auch die Behälter waren äusserst rudimentär beschriftet, Informationen zum Schutzstatus, zur Herkunft oder zu Haltungsbedingungen der Teppichpythons fehlten, was aus Sicht des STS gegen die gesetzlichen Vorgaben versties.



Der Verkäufer platzierte zwei seiner persischen Kletternattern zeitweise in einem sehr kleinen, allseitig einsehbaren Behälter, damit sie von den Besuchern besser begutachtet werden konnten. Eine derartige Präsentation ist nicht tierschutzkonform und aus Sicht des STS abzulehnen.



*Nicht tierschutzkonform: Das Aquarium dieses Axolotls war von allen Seiten einsehbar und wies keinerlei Strukturierung oder Rückzugsmöglichkeiten auf.*



*Immer wieder beobachtete der STS, wie Besucher die lose platzierten Boxen manipulierten. Für die Tiere stellte dies eine erhebliche Stressbelastung dar.*



*Diese beiden Kinder klopfen an die Scheiben und drückten Kataloge dagegen. Klopfen war gemäss Börsenreglement untersagt – trotzdem griffen die Veranstalter und die Eltern nicht ein.*



*Diese Familie hatte offenbar ein Tier erworben. Die Box wurde von den Kindern getragen und nach Belieben gedreht und aus nächster Nähe begutachtet. Für Tiere ist ein derartiges Verhalten äusserst belastend.*



*Plastiksäcke sind für den Transport von Tieren nicht geeignet.*



*Manche Aussteller entnehmen die Reptilien aus den Behältern, um sie den Besuchern zu zeigen, was für die Ausstellungstiere eine zusätzliche und unnötige Belastung darstellte.*

## V. Fazit

Tierbörsen sind gemäss Art. 104 Tierschutzverordnung (TSchV) bewilligungspflichtig, wobei die Bewilligung mit Auflagen verbunden ist. Die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV erstellte Fachinformation zur Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für Tierbörsen hält die relevanten Tierschutzbestimmungen fest und empfiehlt, die Auflagen der Bewilligung in ein Veranstaltungsreglement zu integrieren. Derartige Veranstaltungsreglemente bestehen mittlerweile an vielen Reptilienbörsen, so auch in Villeneuve. Sie enthalten zumeist Richtlinien zur Mindestgrösse, Einrichtung, Einsichtigkeit und Beschriftung der Behälter, wobei sich die Vorschriften je nach Börse unterscheiden.

Leider werden diese Regeln gemäss den Beobachtungen des STS noch zu selten umgesetzt und überwacht. Auch in Villeneuve konnte anhand verschiedener Beispiele festgehalten werden, dass die Börsenordnung häufig ignoriert wurde – ohne dass die Veranstalter eingriffen. Solch mangelhaft funktionierende Kontrollinstanzen sind aus Sicht des STS bedenklich. Der tierschutzwidrigen Tierhaltung und dem illegalen Verkauf werden so Tür und Tor geöffnet, insbesondere, wenn Kontrollen durch die Veterinärämter ebenfalls fehlen.

Seit März 2018 enthält die TSchV weiterführende Vorschriften zum Umgang mit Tieren an Veranstaltungen. Anlässlich von kurz dauernden Veranstaltungen dürfen die für Gehege vorgeschriebenen Mindestmasse demnach leichtgradig unterschritten werden, solange dies mit den vom Veterinäramt erteilten Bewilligungsaufgaben zu vereinbaren ist. Die Einrichtungsvorschriften der TSchV gelten hingegen unabhängig von der Dauer einer Veranstaltung.

Die Umstände an Börsen unterscheiden sich teilweise von denen an eigentlichen Tieraussstellungen, da es sich um Verkaufsbedingungen handelt. Aus diesem Grund – und auch, da der STS an Börsen immer wieder die fehlenden Kontrollen und die mangelhafte Umsetzung der Vorschriften feststellen muss, wäre es hilfreich, schweizweit geltende Ausführungsbestimmungen für die Ausstellung und den Verkauf von Reptilien an Börsen zu erlassen.

Weiter fordert der STS eine systematische Kontrolle durch den Veterinärdienst sowie durch die Veranstalter vor und während der Börsen. Verkäufer, welche den Bestimmungen nicht nachkommen, sollen konsequent abgemahnt und bei wiederholten Verstössen ausgeschlossen werden. Börsen, bei welchen das Börsenreglement nicht umgesetzt und kontrolliert wird, sollten von den Veterinärämtern nicht mehr bewilligt werden!

Verglichen mit der erstmalig in Villeneuve besuchten Reptilienbörse (1. Bourse aux Reptiles, 2015) präsentierte sich die diesjährige Veranstaltung in etwas besserem Licht. Verbesserungen zeigten sich insbesondere im Hinblick auf die Installation von Versteckmöglichkeiten sowie dem Bodengrund. Weiter fanden sich einige zufriedenstellende Haltungen hinsichtlich der Börsenbedingungen. Insgesamt gestaltete sich die Haltung der Tiere aber wenig tierfreundlich, und insbesondere hinsichtlich der Einsehbarkeit der Behälter, der Einrichtungen sowie teilweise auch der Behältergrössen besteht noch grosser Ausbau- und Verbesserungsbedarf. Die Unterkünfte der Tiere müssen zumindest so gross sein, dass die Tiere darin eine natürliche Position einnehmen, sich angstfrei bewegen und ungehindert drehen können. Weiter sollten die Tiere nicht länger als sechs Stunden in den Behältern verbringen müssen. Der STS vertritt zudem die Ansicht, dass die Behälter nur von einer Seite her einsehbar sein dürfen. Gemäss TSchV und auch aus Sicht des STS müssen die Behälter zudem im Minimum Rückzugsmöglichkeiten sowie Bodengrund enthalten. Der Stressreduktion sollte grösstmögliche Priorität eingeräumt werden. Tiere, für welche die kleinen Behälter eine offensichtliche Stressbelastung darstellen, müssen in grössere Unterkünfte verbracht werden. Solange kein Kauf erfolgt, ist zudem auf die Verhinderung einer Manipulation der Tiere und der Behälter zu achten.

Auch auf die Informationsvermittlung muss grossen Wert gelegt werden, da ausreichende Kenntnisse des Besitzers den Grundstein für eine tierfreundliche Haltung darstellen. Es ist folglich unbedingt notwendig, die Käufer schriftlich über die Tiere, deren Bedürfnisse und die korrekte Haltung zu informieren. Hierfür sollen die Behälter mit vollständigen Angaben über die darin untergebrachten Tiere (Artnamen auf lateinisch, Alter, Geschlecht, Körperlänge, Herkunft, Schutzstatus, allfällige Bewilligungspflicht) versehen sein. Verglichen mit der 2015 besuchten Börse verbesserte sich die

Beschriftung – Ausbaubedarf bestand allerdings nach wie vor. Weiter ist aus Sicht des STS eine Abgabe von Informationsblättern oder -broschüren, welche über die Bedürfnisse der Tiere, die tiergerechte Haltung und die Rechtsvorschriften aufklären, vonnöten. Eine derartige Abgabe ist gemäss Art. 111 TSchV beim gewerbsmässigen Verkauf von Tieren vorgeschrieben. In Villeneuve entdeckte der STS allerdings nur bei zwei Anbietern Merkblätter. Ob die anderen Verkäufer Informationsmaterialien abgaben, ist unklar. Insgesamt kann die Informationsvermittlung in Villeneuve nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Der STS ist ferner der Ansicht, dass an Börsen stets auch Showterrarien installiert sein sollten. Derartige Terrarien weisen grosszügige Platzverhältnisse und eine tiergerechte Strukturierung auf; sie dienen somit als Positivbeispiele, welche den Unterschied zwischen temporären Verkaufsbedingungen und permanenter Haltung zu Hause verdeutlichen. Leider verpasste man in Villeneuve diese wichtige Chance zur Sensibilisierung erneut.

